

**VORLAGE**

**für die Sitzung des Senats am 10.08.2021**

**„Kurzfristige Liquiditätsunterstützung für bremische Mehrheitsgesellschaften in Zeiten der Coronakrise“ - „Temporäres Cash-Pooling 2021“  
Verlängerung des Rückzahlungstermins auf den 30.11.2022**

**A. Problem**

Der Senat hat am 02.03.2021 zum kurzfristigen Ausgleich von Liquiditätsproblemen bei bremischen Mehrheitsgesellschaften beschlossen, den betroffenen Gesellschaften zu ermöglichen, auch in 2021 am temporären Cashpooling (TCP II) der FHB teilzunehmen. Wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung hierzu ist die Rückzahlung der im Rahmen des TCP II Anspruch genommenen Kredite bis zum 31.07.2022.

Sofern es bei dieser Rückzahlungsfrist bleibt, würde dies bei einigen bremischen Mehrheitsgesellschaften zu Schwierigkeiten mit der Bestätigung des Jahresabschlusses 2020 führen, da hierfür eine hinreichend lange positive Fortführungsprognose erforderlich ist. Aus einer nur eingeschränkten oder gar fehlenden Bestätigung des Jahresabschlusses könnten sich für diese Gesellschaften Schwierigkeiten mit Kreditgebern bis hin zur drohenden Zahlungsunfähigkeit und Insolvenzgefahr ergeben.

**B. Lösung**

Eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist für die im Rahmen des TCP II eingeräumten Kredite ermöglicht es, für den Jahresabschluss 2020 eine positive Fortführungsprognose abzugeben und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erhalten.

Die Fortführungsprognose bedarf bei den mit öffentlichen Aufgaben betrauten bremischen Mehrheitsgesellschaften regelmäßig einer expliziten Prüfung; damit wird belegt, dass die Gesellschaft auch in absehbarer Zukunft zahlungsfähig ist. Als Planungshorizont gelten idR 18 Monate; im Rahmen der Covid-19-Pandemie werden zwölf Monate als Mindestzeitraum angesehen. Entsprechend muss auch die Liquidität der bremischen Mehrheitsbeteiligungen über diesen Zeitraum sichergestellt sein, damit die Abschlussprüfungsgesellschaft ein uneingeschränktes Testat erteilt.

Dagegen gefährdet ein nur eingeschränkter Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfungsgesellschaft infolge einer ungenügenden Fortführungsprognose die Zahlungsfähigkeit und damit den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft.

In Einzelfällen würde somit eine Rückzahlungsverpflichtung der TCP II-Mittel zum 31.07.2022 zu einer bilanziellen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit von Gesellschaften führen, die eine Insolvenzantragspflicht nach sich zieht und somit das Fortbestehen der Gesellschaft massiv gefährdet.

Aufgrund der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch die Mehrheitsgesellschaften, die u. a. Voraussetzung einer Beteiligung Bremens gemäß § 65 LHO ist, besteht eine grundsätzliche Verpflichtung Bremens, die Gesellschaften auch finanziell in die Lage zu versetzen, diesen Aufgaben nachzukommen. Dies umfasst auch die angemessene Ausstattung der Gesellschaften mit Liquidität.

Das Verfahren zur Verlängerung erfolgt analog zur Bewilligung des Kredits (s. Vorlage für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 19.03.2021) über das Kreditreferat beim Senator für Finanzen mit einem aktualisierten Liquiditätsplan und einer Begründung des Verlängerungsbedarfs. Das beim Senator für Finanzen zuständige Referat für das Zentrale Beteiligungsmanagement bewertet die Plausibilität des Verlängerungsantrags analog zur Bewertung des ursprünglichen Antrags. Der Verlängerungsantrag wird anschließend durch das Kreditreferat dem Senator für Finanzen zur Entscheidung vorgelegt.

### **C. Alternativen**

Eine Alternative zur Absicherung der Liquidität über den für die Fortführungsprognose relevanten Zeitraum besteht bei den Gesellschaften, die am TCP II teilnehmen, nicht.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Die Verlängerung der Rückzahlungsfrist für die im Rahmen des TCP II aufgenommenen Kredite verändert den Finanzierungsbedarf dieses Instruments nicht; finanzielle Mehraufwendungen des Haushaltes sind aufgrund des Zinsniveaus nicht zu erwarten. Eine Erhöhung des bisherigen Volumens (120 Mio. €) ist nicht erforderlich.

Durch die Verlängerung der Rückzahlung der den Gesellschaften im Rahmen des temporären Cash-Poolings 2021 eingeräumten Kredite ergeben sich keine personalwirtschaftlichen und/oder genderspezifische Auswirkungen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Keine.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Zur Veröffentlichung geeignet.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der Verlängerung der Rückzahlung der im Rahmen des temporären Cash-Poolings 2021 der FHB bis zum 30.11.2022 in der oben skizzierten Form zu und bittet den Senator für Finanzen, die dafür erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die interessierten Gesellschaften bei der Verlängerung der Rückzahlungsfrist im Rahmen des temporären Cash-Poolings 2021 zu unterstützen.

3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen über die Gewährung von Fristverlängerungen im Rahmen des Berichts über die Aufnahme etwaiger Gesellschaften in das temporäre Cash-Pooling zum Jahresende zu informieren.